

Leitfaden für die Anwendung der CITES- Herkunftscode



Erste Ausgabe: Februar 2017.

Im Auftrag des CITES-Sekretariats erstellt von der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), Rue Mauverney 28, 1196 Gland, Schweiz.

Verfasst von Jessica A. Lyons, Daniel J. D. Natusch und Robert W. G. Jenkins.

Erstellt mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union.

Die Vervielfältigung dieser Veröffentlichung für Bildungszwecke oder andere nicht kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige Genehmigung der Urheberrechtsinhaber gestattet.

Die Vervielfältigung zum Zwecke des Weiterverkaufs oder zu anderen kommerziellen Zwecken auf jedwede Art – fotografisch, elektronisch oder mechanisch, einschließlich Fotokopien, Aufzeichnungen, Bandaufnahmen oder Informationsspeicher- und -abrufsystemen – ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Urheberrechtsinhaber untersagt.

Die in diesem Buch verwendeten geografischen Bezeichnungen sind nicht Ausdruck einer wie auch immer gearteten Meinung der Verfasser oder des CITES-Sekretariats über die Rechtsstellung eines Staates, eines Territoriums oder eines Gebiets oder über den Verlauf seiner Grenzen.

**CITES-Sekretariat
Maison internationale de l'environnement
Chemin des Anémones
CH-1219 Châtelaine, Genf
Schweiz**

Tel.: +41(0) 22 917 8139/40

Fax: +41(0) 22 797 34 17

E-Mail: info@cites.org

Website: www.cites.org

1.0 Hintergrund und Einleitung

Das Ziel des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) besteht darin, den internationalen Handel mit CITES-gelisteten Tieren und Pflanzen zu regeln, um sicherzustellen, dass ihr Überleben in freier Wildbahn nicht gefährdet ist. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass die Haltungssysteme, die zur Erzeugung von Exemplaren für den internationalen Handel eingesetzt werden, klar definiert und verstanden werden, und dass die Auswirkungen der einzelnen Systeme auf die Wildpopulationen angemessen bewertet werden. Jedem System sollte ein Herkunftscodescode zugeordnet sein, der auf CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen zu verwenden ist und die Vertragsparteien über das zur Erzeugung der Exemplare verwendete Haltungssystem und damit über die geltenden Bestimmungen des Übereinkommens informiert. Ein in freier Wildbahn geborenes Tier hat zum Beispiel den Herkunftscodescode „W“ für „wild“. Derzeit werden zehn Herkunftscodes verwendet, um die Herkunft der im Handel befindlichen Exemplare von CITES-gelisteten Arten zu kennzeichnen (ausführlich erläutert in Abschnitt 2.0).

Um die Vertragsparteien bei der korrekten Anwendung der Herkunftscodes für die Ausfuhr von CITES-Arten zu unterstützen, wurde das CITES-Sekretariat im auf der 15. Tagung der CITES-Vertragsparteienkonferenz (CoP 15, Doha (Katar), 13.–25. März 2010) verabschiedeten Beschluss 15.52 aufgefordert,

„einen geeigneten Experten mit der Ausarbeitung eines Leitfadens zu beauftragen, mit dem die Vertragsparteien über die angemessene Anwendung der Herkunftscodes informiert werden, ... und diesen dem Tier- und Pflanzenausschuss zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen“.

<http://www.cites.org/sites/default/files/eng/cop/16/doc/E-CoP16-48.pdf>

Das CITES-Sekretariat beauftragte die IUCN mit der Durchführung dieser Aufgabe. Dieses Dokument ist das Ergebnis dieser Arbeit und soll die CITES-Vertragsparteien bei der angemessenen Anwendung von Herkunftscodes für Exemplare im internationalen Handel unterstützen.

2.0 Aktuelle Herkunftscodes und Erzeugungssysteme

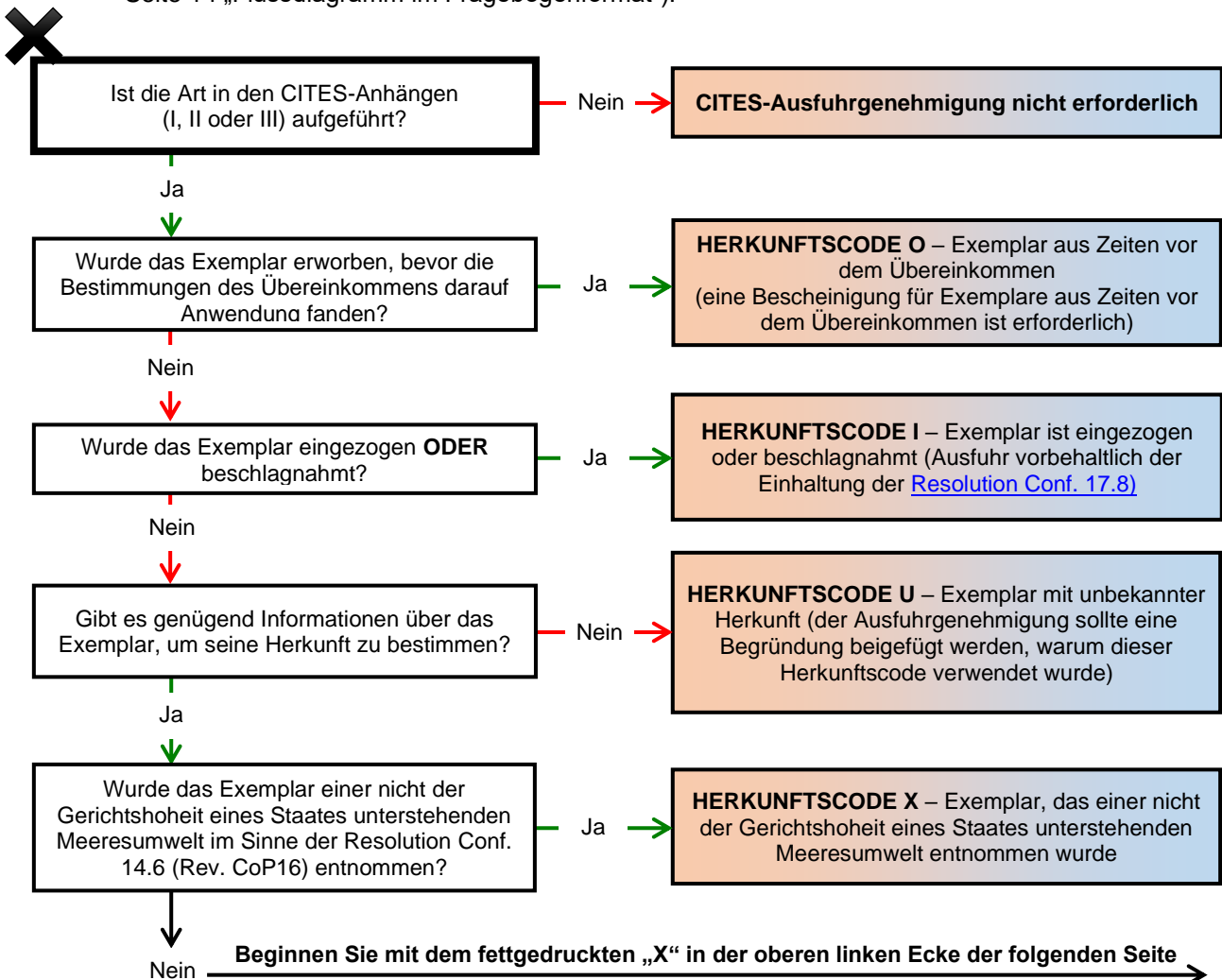
Die hier verwendeten Herkunftscod-Definitionen stammen von der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP17) und der CITES-Website. Weitere Erklärungen zu den Begriffen finden sich im CITES-Glossar: <http://www.cites.org/eng/resources/terms/glossary.php>.

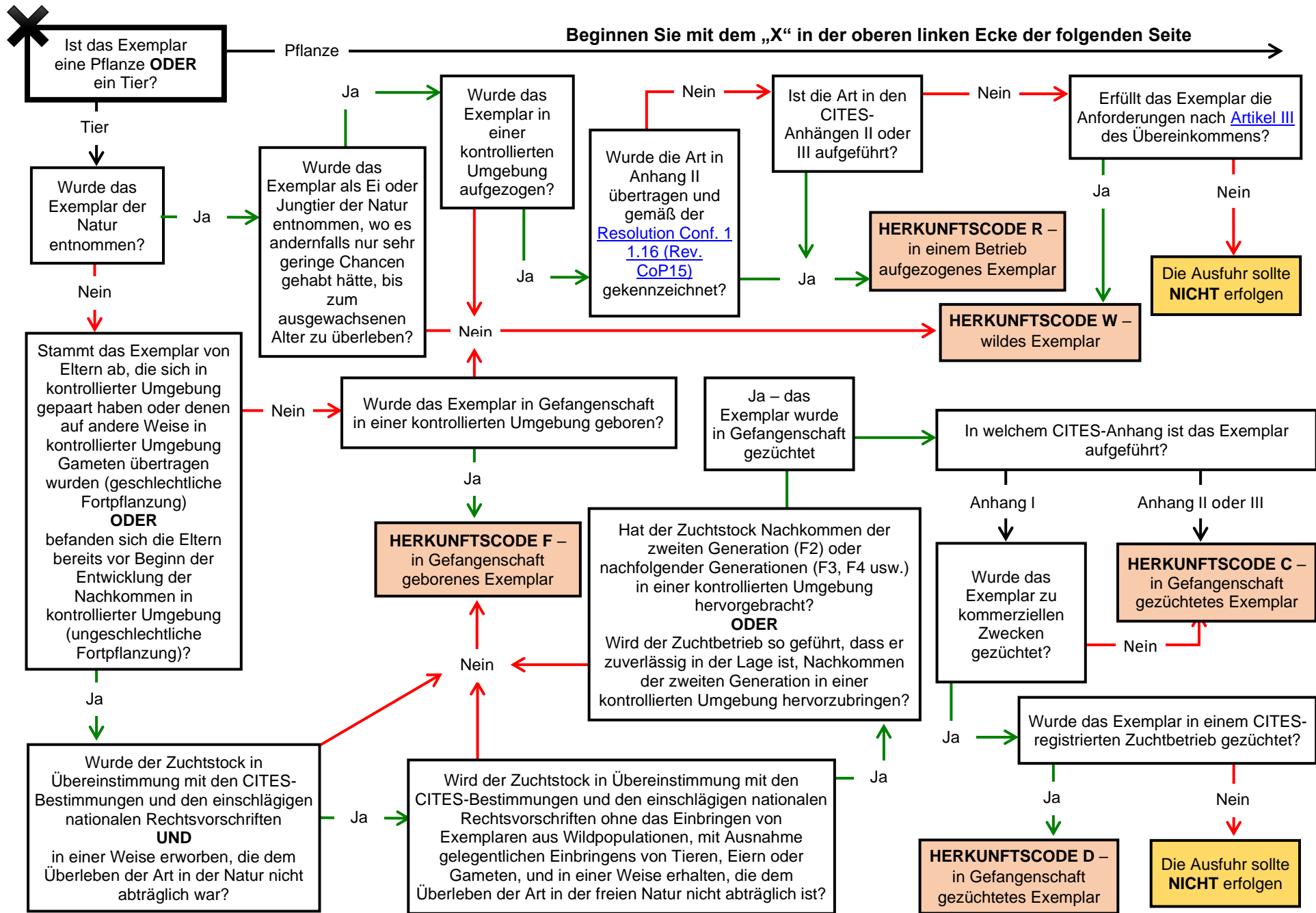
Herkunftscod	Beschreibung	CITES-Anhang	Definition
W	Wild	I, II, III	Der Natur entnommene Exemplare
X	Meeresumwelt	I, II, III	Exemplare, die einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen wurden
R	In einem Betrieb aufgezogen	I, II, III	In einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
D	In Gefangenschaft gezüchtete Tiere oder künstlich vermehrte Pflanzen	I	Tiere von Arten in Anhang I, die in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken in Betrieben gezüchtet werden, die im Register des Sekretariats gemäß der Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15) eingetragen sind, und Pflanzen von Arten in Anhang I, die zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrt werden, sowie Teile und Erzeugnisse daraus, die gemäß Artikel VII Absatz 4 des Übereinkommens ausgeführt werden.
A	Künstlich vermehrte Pflanze	I, II, III	Im Sinne der Resolution Conf. 11.11 (Rev. CoP17) künstlich vermehrte Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse daraus, die gemäß Artikel VII Absatz 5 des Übereinkommens ausgeführt werden (Exemplare von Arten in Anhang I, die zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrt werden, und Exemplare von Arten in Anhang II und Anhang III).
C	In Gefangenschaft gezüchtet	I, II, III	In Gefangenschaft gezüchtete Tiere im Sinne der Resolution Conf. 10.16 (Rev.) sowie Teile und Erzeugnisse daraus, die gemäß Artikel VII Absatz 5 ausgeführt werden.
F	In Gefangenschaft geboren	I, II, III	In Gefangenschaft geborene Tiere (F1 oder nachfolgende Generationen), die nicht der Definition von „in Gefangenschaft gezüchtet“ im Sinne der Resolution Conf. 10.16 (Rev.) entsprechen, sowie Teile und Erzeugnisse daraus.
U	Unbekannt	I, II, III	Die Herkunft des Exemplars ist unbekannt, was einer Begründung bedarf.
I	Eingezogen oder beschlagnahmt	I, II, III	Bei eingezogenen oder beschlagnahmten Exemplaren muss dieser Herkunftscod in Verbindung mit einem anderen Herkunftscod verwendet werden.
O	Aus Zeiten vor dem Übereinkommen	I, II, III	Exemplar, das erworben wurde, bevor die Bestimmungen des Übereinkommens darauf Anwendung fanden. Wird eine Bescheinigung von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt, so ist nach dem Übereinkommen keine weitere Genehmigung oder Bescheinigung für die Ausfuhr, Einfuhr oder Wiederausfuhr erforderlich.

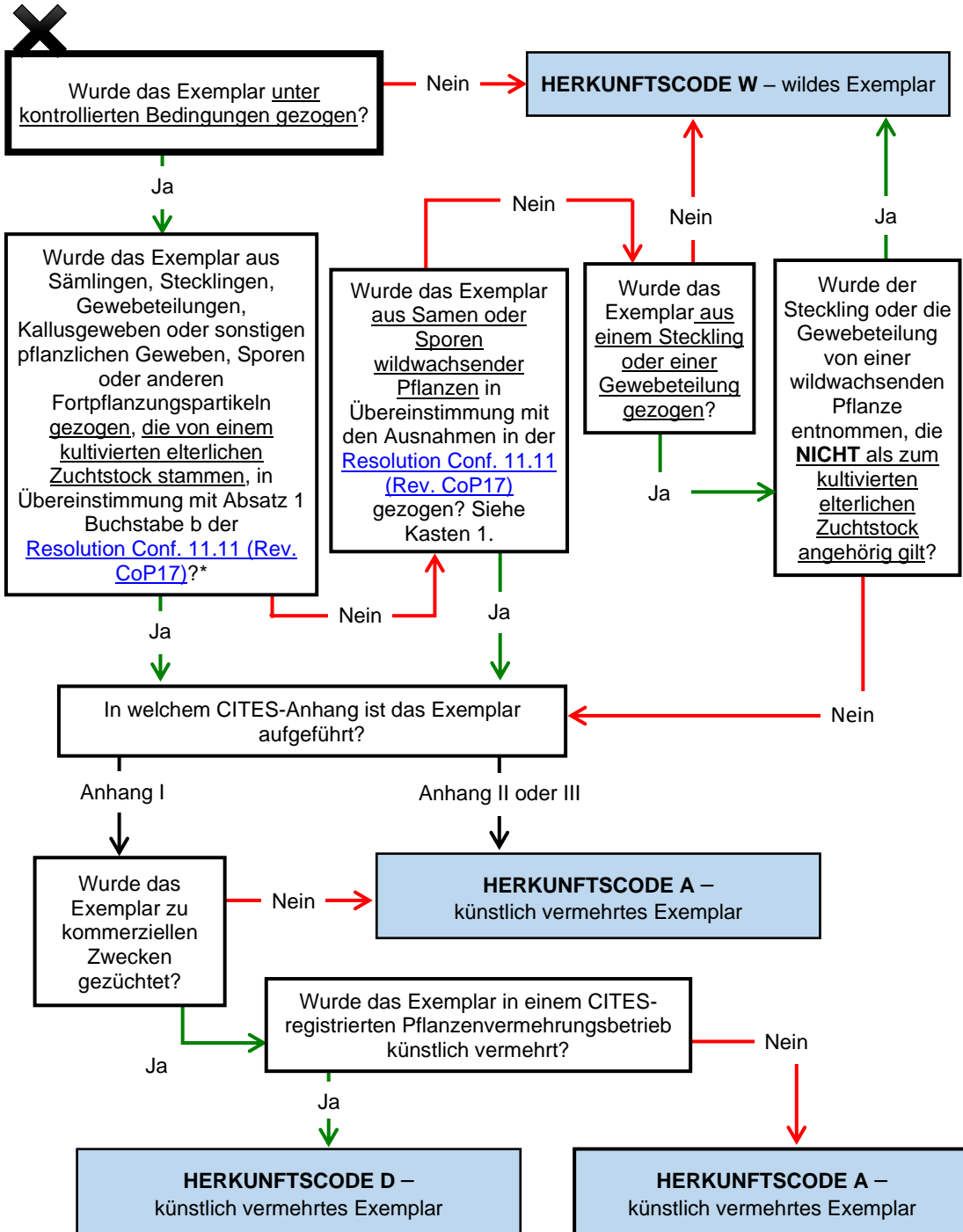
3.0 Dichotomer Schlüssel für Herkunftscodes

Es wurde ein dichotomer Schlüssel für Herkunftscodes entwickelt, um die Vertragsparteien bei der korrekten Verwendung der Herkunftscodes für die Ausfuhr von CITES-gelisteten Exemplaren zu unterstützen. Anleitung zur Verwendung des Schlüssels:

1. Für den internationalen Handel mit Pflanzen und Tieren, einschließlich ihrer Teile und Erzeugnissen daraus, beginnen Sie mit dem fettgedruckten „X“ weiter unten auf dieser Seite.
2. Folgen Sie bei jeder Frage entweder den „Ja“- oder „Nein“-Pfeilen zum nächsten Fragefeld, bis Sie bei einem farbigen Feld angekommen sind. Die farbigen Felder geben den CITES-Herkunftskode an, der bei der Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen für ein Exemplar verwendet werden sollte.
3. Einige Felder sind mit einem Sternchen versehen, das den Benutzer auf weitere Anleitungen (in den Abschnitten 4.0 bis 7.0) zur Bestimmung der Herkunftscodes verweist.
4. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Herkunftskode für ein bestimmtes Exemplar verwendet werden sollte, wenden Sie sich an das CITES-Sekretariat.
5. Beachten Sie auch, dass für CITES-gelistete Exemplare mehrere Ausnahmen und Sonderbestimmungen gelten – **Links zu den Ausnahmen und Sonderbestimmungen finden sich in Abschnitt 7.0 dieses Leitfadens.**
6. Die gleichen Informationen sind im Anhang dieses Leitfadens in Form von Fragen dargestellt (siehe Seite 14 „Flussdiagramm im Fragebogenformat“).







Kasten 1. Ausnahmen für Pflanzen aus Samen und Sporen

[Resolution Conf. 11.11 (Rev. CoP17)]

Eine Ausnahme kann gewährt werden, und Exemplare aus Samen oder Sporen wildwachsender Pflanzen können als künstlich vermehrt gelten, wenn Folgendes auf das betreffende Taxon zutrifft:

- a) i) Der Aufbau eines kultivierten elterlichen Zuchtstocks bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, da es lange dauert, bis die Exemplare das Reproduktionsalter erreichen, wie dies bei vielen Baumarten der Fall ist.
- ii) Die Samen oder Sporen werden der Natur entnommen und unter kontrollierten Bedingungen in einem Arealstaat gezüchtet, der auch das Herkunftsland der Samen oder Sporen sein muss.
- iii) Die zuständige Verwaltungsbehörde des betreffenden Arealstaates hat festgestellt, dass die Entnahme von Samen oder Sporen rechtmäßig und mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Art vereinbar ist.
- iv) Die zuständige wissenschaftliche Behörde des betreffenden Arealstaates hat festgestellt, dass:
- A. die Samen oder Sporen in einer Weise entnommen wurden, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war und
 - B. die Zulassung des Handels mit solchen Exemplaren eine positive Auswirkung auf die Erhaltung der Wildpopulationen hat.
- b) Um den Anforderungen von Buchstabe a Ziffer iv Buchstaben A und B gerecht zu werden, ist mindestens Folgendes zu gewährleisten:
- i) Die Entnahme von Samen oder Sporen zu diesem Zweck ist dahin gehend begrenzt, dass die Regeneration der Wildpopulation möglich ist.
- ii) Ein Teil der auf dieser Weise gezogenen Pflanzen wird zur Anlage von Plantagen verwendet, die in Zukunft als kultivierter elterlicher Zuchtstock dienen und eine zusätzliche Quelle für Samen oder Sporen darstellen werden, sodass die Notwendigkeit, Samen oder Sporen aus der Natur zu entnehmen, verringert oder beseitigt wird.
- iii) Ein Teil der auf dieser Weise gezogenen Pflanzen wird für die Wiederanpflanzung in der freien Natur verwendet, um die Erholung bestehender Populationen zu fördern oder um ausgerottete Populationen wiederherzustellen.
- c) Betriebe, die Arten in Anhang I zu kommerziellen Zwecken unter diesen Bedingungen vermehren, sind beim CITES-Sekretariat gemäß der Resolution Conf. 9.19 (Rev. CoP15) „Leitlinien für die Registrierung von Pflanzenvermehrungsbetrieben, die künstlich vermehrte Exemplare von Arten des Anhangs I ausführen“ registriert.

* Veredelte Pflanzen gelten nur dann als künstlich vermehrt, wenn sowohl die Unterlage als auch das Sprossstück von künstlich vermehrten Exemplaren stammen.

4.0 Zusätzliche Anleitungen für die Anwendung von Herkunftscode R

Im CITES bezeichnet der Begriff „in einem Betrieb aufgezogen“ **in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben.**

Obwohl die Definition bereits geändert und genauer formuliert wurde [[Resolution Conf. 11.16 \(Rev. CoP15\)](#)], enthält die Definition des Begriffs „in einem Betrieb aufgezogen“ immer noch mehrere mehrdeutige Ausdrücke, die bei unzureichender Definition unterschiedlich ausgelegt und zu falschen Herkunftsangaben führen können. Dieser Abschnitt enthält weitere Informationen, die den Parteien bei der korrekten Anwendung des Herkunftscode R helfen sollen.

Was bedeutet „sehr geringe Chancen, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben“?

Die Wahrscheinlichkeit, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben, ist die wichtigste Überlegung bei der Entscheidung, ob ein Exemplar zu einer Art gehört, die in einem Betrieb aufgezogen werden kann (wie der Begriff derzeit von den CITES-Vertragsparteien definiert wird). Die Überlebenschance hängt mit der Fortpflanzungsstrategie einer Art zusammen. Manche Arten sind R-Strategen: Sie zeugen viele Nachkommen, von denen nur ein kleiner Teil bis zum ausgewachsenen Alter überlebt. Andere Arten sind K-Strategen: Sie zeugen wenige Nachkommen, wobei jedes Individuum eine hohe Wahrscheinlichkeit hat, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben. So sind beispielsweise Meeresschildkröten, Krokodile, Knochenfische und die meisten wirbellosen Tiere R-Strategen und legen viele Eier, von denen nur ein kleiner Teil bis zum ausgewachsenen Alter überlebt. Demgegenüber sind Arten wie Elefanten und Großkatzen K-Strategen und ihre Jungtiere haben eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben. Die Entnahme von Jungtieren k-selektierter Arten aus der Natur, um sie in einem Betrieb aufzuziehen, hat daher wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Wildpopulationen als die Entnahme r-selektierter Arten. Die Aufzucht in einem Betrieb ist daher nur für Eier und Jungtiere von Arten geeignet, bei denen die überwiegende Mehrheit dieser Individuen in der freien Natur durch natürliche Ursachen (z. B. Raubtiere, Krankheiten, Umweltbedingungen usw.) stirbt.

Was bedeutet „in einer kontrollierten Umgebung aufgezogen“?

Zum Zwecke der korrekten Verwendung des Herkunftscode R sollte sich der Begriff „Aufzucht“ auf den Grad des Wachstums und/oder der Entwicklung beziehen, den ein Exemplar in Gefangenschaft durchlaufen hat, und nicht unbedingt auf die Dauer der Gefangenschaft. Diese Unterscheidung ist wegen der Vielfalt der Lebensgeschichten der Taxa wichtig. So können beispielsweise einige wirbellose Tiere aufgrund ihrer schnellen Entwicklung bereits nach zwei Wochen in einer kontrollierten Umgebung als „in einem Betrieb aufgezogen“ gelten. Umgekehrt müssten einige Reptilien (z. B. langsam wachsende Schildkröten) wesentlich längere Zeiträume in Gefangenschaft verweilen, bevor sie als „in einem Betrieb aufgezogen“ gelten. Um zu bestimmen, ob ein Tier in einer kontrollierten Umgebung aufgezogen wurde, sollten die Verwaltungsbehörden in Absprache mit der wissenschaftlichen Behörde feststellen, ob

- 1) der Betrieb aktiv die für das Wachstum und das Wohlergehen des Exemplars erforderlichen Bedingungen bietet (z. B. angemessene Unterbringung, Nahrung, tierärztliche Versorgung usw.), oder
- 2) das Exemplar lediglich bis zur Ausfuhr im Betrieb gehalten wird.

Wenn die Verwaltungsbehörde der Ansicht ist, dass die Betriebe die notwendigen Bedingungen für Wachstum und Entwicklung bieten, dann sind die aus solchen Einrichtungen stammenden Exemplare wahrscheinlich in einem Betrieb aufgezogen. Sind diese Bedingungen jedoch nicht gegeben, handelt es sich wahrscheinlich um ein wildes Exemplar. Es ist jedoch zu beachten, dass „Aufzucht in einer kontrollierten Umgebung“ nicht bedeutet, dass einzelne Tiere bis zum Erreichen des ausgewachsenen Alters in Gefangenschaft gehalten werden müssen, um der Definition von „in einem Betrieb aufgezogen“ zu entsprechen.

Den Markt verstehen

Für die korrekte Anwendung des CITES-Herkunftscodes R ist die Kenntnis der Art und der Merkmale des Marktes, für den das Exemplar bestimmt ist, auch von Nutzen. Zum Beispiel müssen Exemplare, die lebend für den Heimtierhandel exportiert werden, in der Regel Jungtiere oder Neugeborene sein. In der Regel haben diese Exemplare vor der Ausfuhr keine nennenswerte Entwicklung in einer kontrollierten Umgebung durchlaufen und gelten daher nicht als in einem Betrieb aufgezogen. Umgekehrt müssen Arten, die für den Handel mit Fleisch oder Häuten ausgeführt werden, in der Regel größer sein und werden daher wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum in einer kontrollierten Umgebung aufgezogen, um die für den jeweiligen Markt erforderliche Körpergröße zu erreichen.

5.0 Zusätzliche Anleitungen für die Anwendung von Herkunftscode C

1. Bei der Beurteilung eines Antrags auf Ausfuhr von Exemplaren CITES-gelisteter Arten, von denen der Antragsteller behauptet, dass sie in Gefangenschaft gezüchtet wurden, helfen die folgenden Überlegungen bei der Überprüfung, ob die Exemplare die CITES-Anforderungen an die Kategorie „in Gefangenschaft gezüchtet“ erfüllen oder nicht.
2. Nachdem festgestellt wurde, dass das Exemplar im Sinne der Definition in der [Resolution Conf. 10.16 \(Rev.\)](#) in Gefangenschaft gezüchtet wurde, muss Folgendes ermittelt werden, um den korrekten Herkunftscode zu bestimmen:
 - i. In welchem Anhang ist die Art enthalten?
 - ii. Welchen Zweck hat die Ausfuhr (kommerziell oder nicht kommerziell)?
3. Handelt es sich bei dem Exemplar um eine Art in Anhang I, die in Gefangenschaft gezüchtet wurde, und erfolgt die Zucht zu kommerziellen Zwecken, konsultieren Sie die CITES-Website, um festzustellen, ob das Exemplar aus einem Zuchtbetrieb stammt, das im Register des Sekretariats für Zuchtbetriebe aufgenommen wurde (<http://www.cites.org/eng/common/reg/cb/summary.html>).
4. Besteht kein Zweifel daran, dass das Exemplar aus einem CITES-registrierten Zuchtbetrieb stammt, so ist der Herkunftscode D ANZUWENDEN.
5. Bestehen Zweifel und kann der Antragsteller nicht hinreichend nachweisen, dass das Exemplar aus einem CITES-registrierten Zuchtbetrieb stammt, so ist der Herkunftscode D NICHT ANZUWENDEN. In diesem Fall muss festgestellt werden, ob das Exemplar tatsächlich in Gefangenschaft gezüchtet oder aus der Natur entnommen wurde oder aus einer anderen Quelle stammt.
6. Wenn keine überprüfbaren Nachweise dafür vorliegen, dass das fragliche Exemplar im Sinne der Definition in der [Resolution Conf. 10.16 \(Rev.\)](#) in Gefangenschaft gezüchtet wurde, ist Vorsicht geboten und eine genauere Bewertung vorzunehmen.
7. In diesem Zusammenhang kann die Beantwortung folgender Fragen helfen, festzustellen, ob ein Zuchtbetrieb die Definition des Begriffs „in Gefangenschaft gezüchtet“ im Sinne der [Resolution Conf. 10.16 \(Rev.\)](#) erfüllt, sodass die Verwaltungsbehörde in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, ob sie den Herkunftscode C oder F anwenden oder den Antrag ablehnen soll:
 - i. Gibt es zugelassene Zuchtbetriebe für die betreffende Art? Wenn es keinen zugelassenen Betrieb für die betreffende Art gibt, sollte die Rechtmäßigkeit der auszuführenden Sendung infrage gestellt werden.
 - ii. Wann wurde die Tätigkeit der Zuchtbetriebe erstmals zugelassen oder registriert?
 - iii. Wie viele Genehmigungen wurden über welchen Zeitraum erteilt, um Exemplare aus der Natur zu entnehmen, und wie viele Individuen wurden entnommen, um die in Gefangenschaft lebende Population aufzubauen?
 - iv. Wie hoch sind die jährlichen Produktionsmengen, und sind diese Mengen auf der Grundlage eines unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtens über die biologischen Merkmale der Art für die betreffende Art machbar?
 - v. Wie viele Individuen der betreffenden Art werden in dem Zuchtbetrieb gehalten, und aus wie vielen erwachsenen männlichen und weiblichen Zuchttieren besteht der elterliche Zuchtstock?
 - vi. Wurden die Einrichtungen von Bediensteten der wissenschaftlichen und Verwaltungsbehörden kontrolliert, und liegen Kontrollberichte vor?

8. In Fällen, in denen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit eines Herkunftscodes bestehen, sollte die Verwaltungsbehörde des einführenden Landes erforderlichenfalls zunächst die wissenschaftliche Behörde des ausführenden Landes konsultieren, um festzustellen, ob die Art im Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörde des ausführenden Landes üblicherweise in Gefangenschaft gezüchtet wird. Bestehen nach wie vor Zweifel, sollte die Angelegenheit dem CITES-Sekretariat zur Kenntnis gebracht werden.

6.0 Relevante Definitionen

Diese Definitionen stammen von der CITES-Website. Erklärungen zu weiteren Begriffen finden sich im CITES-Glossar: <http://www.cites.org/eng/resources/terms/glossary.php>.

<p>Künstlich vermehrt (Pflanzen)</p>	<p>Pflanzen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter kontrollierten Bedingungen gezogen wurden und • aus Sämlingen, Stecklingen, Gewebeteilungen, Kallusgeweben oder sonstigen pflanzlichen Geweben, Sporen oder anderen Fortpflanzungspartikeln gezogen wurden, die von einem kultivierten elterlichen Zuchtstock stammen • oder – bei Taxa, die für die Gewinnung von Agarholz verwendet werden – aus Samen, Sämlingen, Schösslingen, Stecklingen, Pfropflingen, Luftabsenkern (Marcotting), Gewebeteilungen, pflanzlichen Geweben oder anderen Fortpflanzungspartikeln gezogen wurden, die von einem wilden oder kultivierten Elternstock stammen, gemäß der Definition des Begriffs „kultivierter elterlicher Zuchtstock“ in der Resolution Conf. 11.11 (Rev. CoP17).
<p>In Gefangenschaft gezüchtet (Tiere)</p>	<p>Tiere, die in einer kontrollierten Umgebung geboren oder auf andere Weise gezeugt wurden – ausschließlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> i) die Eltern sich in kontrollierter Umgebung gepaart haben oder denen auf andere Weise in kontrollierter Umgebung Gameten übertragen wurden (geschlechtliche Fortpflanzung) oder die Eltern sich bereits vor Beginn der Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung befanden (ungeschlechtliche Fortpflanzung), ii) ein glaubhafter Nachweis bei den zuständigen Regierungsbehörden erbracht wurde, dass der Zuchtstock <ol style="list-style-type: none"> a) in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sowie in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, und b) in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ohne das Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen, mit Ausnahme gelegentlichen Einbringens von Tieren, Eiern oder Gameten, und in einer Weise erhalten wird, die dem Überleben der Art in der freien Natur nicht abträglich ist, wie von der wissenschaftlichen Behörde empfohlen, <ol style="list-style-type: none"> 1. um Inzucht in einer Größenordnung zu verhindern und abzuschwächen, die durch den Bedarf an neuem Genmaterial bestimmt wird, 2. um eingezogene Tiere gemäß der Resolution Conf. 17.8 unterzubringen oder 3. um ihn in Ausnahmefällen als Zuchtstock zu verwenden, und c) <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachkommen der zweiten Generation (F2) oder nachfolgender Generationen (F3, F4 usw.) in einer kontrollierten Umgebung hervorgebracht hat oder 2. so gehalten wird, dass er nachweislich in der Lage ist, in einer kontrollierten Umgebung zuverlässig Nachkommen der zweiten Generation hervorzubringen.
<p>Zuchtstock</p>	<p>Die Gesamtheit der Tiere, die in einem Betrieb für die Zucht in Gefangenschaft für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden.</p>

Kontrollierte Umgebung (Tiere)/ kontrollierte Bedingungen (Pflanzen)	Tiere: Eine zum Zweck der Vermehrung bestimmter Arten beeinflusste Umgebung mit Grenzen, die dazu ausgelegt sind, Tiere, Eier oder Gameten der betreffenden Art am Eindringen in die bzw. Verlassen der Umgebung zu hindern und deren wesentlichen Merkmale u. a. Folgendes umfassen: künstliche Unterbringung, Beseitigung der Abfälle, Gesundheitspflege, Schutz vor Räubern, Bereitstellung von Nahrung. Pflanzen: Eine nicht natürliche Umgebung, die vom Menschen zur Erzeugung von Pflanzen intensiv beeinflusst wird. Allgemeine Merkmale kontrollierter Bedingungen umfassen u. a. Bodenbestellung, Düngung, Bekämpfung von Unkraut und Schädlingen, Bewässerung oder Pflanzenzuchtmaßnahmen wie Topfkultur, Beetkultur und Witterungsschutz.
Kultivierter elterlicher Zuchtstock (Pflanzen)	Die Gesamtheit von unter kontrollierten Bedingungen wachsenden Pflanzen, die zu Vermehrungszwecken verwendet werden, wobei den benannten CITES-Behörden des Ausfuhrlandes nachzuweisen ist, dass der kultivierte elterliche Zuchtstock <ul style="list-style-type: none">• in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sowie in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, und• in zur Vermehrung ausreichenden Mengen erhalten wird, sodass die Notwendigkeit des Einbringens von Wildexemplaren entfällt oder minimiert wird und ein solches Einbringen nur ausnahmsweise und nur in einer Menge erfolgt, die notwendig ist, um die Vitalität und Produktivität des kultivierten elterlichen Zuchtstocks zu erhalten.

7.0 Zusätzliche Hinweise

Hinweise zu Genehmigungen und Bescheinigungen:

<http://www.cites.org/eng/disc/text.php#VI>

Hinweise zu Ausnahmen und sonstigen Sonderbestimmungen in Bezug auf den Handel:

<http://www.cites.org/eng/disc/text.php#VII>

Hinweise zur Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP17) – Genehmigungen und Bescheinigungen:

<https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-12-03-R17.pdf>

Flussdiagramm im Fragebogenformat

1. Ist die Art in den CITES-Anhängen (I, II oder III) aufgeführt?

Ja weiter zu Frage 2

NeinCITES-Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich

2. Wurde das Exemplar erworben, bevor die Bestimmungen des Übereinkommens darauf Anwendung fanden?

Ja HERKUNFTSCODE O

Nein weiter zu Frage 3

3. Wurde das Exemplar eingezogen ODER beschlagnahmt? Ausfuhr vorbehaltlich der Einhaltung der [Resolution Conf. 17.8](#)

Ja HERKUNFTSCODE I

Nein weiter zu Frage 4

4. Gibt es genügend Informationen über das Exemplar, um seine Herkunft zu bestimmen?

Ja weiter zu Frage 5

Nein HERKUNFTSCODE U

5. Wurde das Exemplar einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt entnommen?

JaHERKUNFTSCODE X

Nein weiter zu Frage 6

6. Ist das Exemplar eine Pflanze ODER ein Tier?

Tier weiter zu Frage 7

Pflanze weiter zu Frage 21

7. Wurde das Exemplar der Natur entnommen?

Ja weiter zu Frage 8

Nein weiter zu Frage 13

8. Wurde das Exemplar als Ei oder Jungtier der Natur entnommen, wo es andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätte, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben?

Ja weiter zu Frage 9

NeinHERKUNFTSCODE W

9. Wurde das Exemplar in einer kontrollierten Umgebung aufgezogen?

Ja weiter zu Frage 10

NeinHERKUNFTSCODE W

10. Wurde die Art in Anhang II übertragen und gemäß der [Resolution Conf. 11.16 \(Rev. CoP15\)](#) gekennzeichnet?

Ja HERKUNFTSCODE R

Nein weiter zu Frage 11

11. Ist die Art im CITES-Anhang II oder III aufgeführt?

Ja HERKUNFTSCODE R

Nein weiter zu Frage 12

12. Erfüllt das Exemplar die Anforderungen nach [Artikel III](#) des Übereinkommens?

JaHERKUNFTSCODE W

Nein Die Ausfuhr sollte NICHT erfolgen

13. Stammt das Exemplar von Eltern ab, die sich in kontrollierter Umgebung gepaart haben oder denen auf andere Weise in kontrollierter Umgebung Gameten übertragen wurden (geschlechtliche Fortpflanzung) ODER befanden sich die Eltern bereits vor Beginn der Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung (ungeschlechtliche Fortpflanzung)?

Ja weiter zu Frage 15

Nein weiter zu Frage 14

14. Wurde das Exemplar in Gefangenschaft in einer kontrollierten Umgebung geboren?

JaHERKUNFTSCODE F

NeinHERKUNFTSCODE W

15. Wurde der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften UND in einer Weise erworben, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war?

Ja weiter zu Frage 16

NeinHERKUNFTSCODE F

16. Wird der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ohne das Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen, mit Ausnahme gelegentlichen Einbringens von Tieren, Eiern oder Gameten, UND in einer Weise erhalten, die dem Überleben der Art in der freien Natur nicht abträglich ist?

Ja weiter zu Frage 17

NeinHERKUNFTSCODE F

17. Hat der Zuchtstock eine zweite (F2) oder nachfolgende Generationen (F3, F4, usw.) in einer kontrollierten Umgebung hervorgebracht ODER wird er so gehalten, dass er zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen?

Ja – das Exemplar wurde in Gefangenschaft gezüchtet weiter zu Frage 18

NeinHERKUNFTSCODE F

18. In welchem CITES-Anhang ist das Exemplar aufgeführt?

Anhang I weiter zu Frage 19

Anhang II oder III HERKUNFTSCODE C

19. Wurde das Exemplar zu kommerziellen Zwecken gezüchtet?

Ja weiter zu Frage 20

Nein HERKUNFTSCODE C

20. Wurde das Exemplar in einem CITES-registrierten Zuchtbetrieb gezüchtet?

Ja HERKUNFTSCODE D

Nein Die Ausfuhr sollte NICHT erfolgen

21. Wurde das Exemplar unter kontrollierten Bedingungen gezogen?

Ja weiter zu Frage 21

NeinHERKUNFTSCODE W

22. Wurde das Exemplar aus Sämlingen, Stecklingen, Gewebeteilungen, Kallusgeweben oder sonstigen pflanzlichen Geweben, Sporen oder anderen Fortpflanzungspartikeln gezogen, die von einem kultivierten elterlichen Zuchtstock stammen, in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe b der [Resolution Conf. 11.11 \(Rev. CoP17\)](#)?*

Ja weiter zu Frage 26

Nein weiter zu Frage 23

23. Wurde das Exemplar aus Samen oder Sporen wildwachsender Pflanzen in Übereinstimmung mit den Ausnahmen in der [Resolution Conf. 11.11 \(Rev. CoP17\)](#) gezogen?

Ja weiter zu Frage 26

Nein weiter zu Frage 24

24. Wurde das Exemplar aus einem Steckling oder einer Gewebeteilung gezogen?

Ja weiter zu Frage 25

NeinHERKUNFTSCODE W

25. Wurde der Steckling oder die Gewebeteilung von einer wildwachsenden Pflanze entnommen, die NICHT als zum kultivierten elterlichen Zuchtstock angehörig gilt?

JaHERKUNFTSCODE W

Nein weiter zu Frage 26

26. In welchem CITES-Anhang ist das Exemplar aufgeführt?

Anhang I weiter zu Frage 27

Anhang II oder III HERKUNFTSCODE A

* Veredelte Pflanzen gelten nur dann als künstlich vermehrt, wenn sowohl die Unterlage als auch das Sprossstück von künstlich vermehrten Exemplaren stammen.

27. Wurde das Exemplar zu kommerziellen Zwecken gezüchtet?

Ja weiter zu Frage 28

Nein HERKUNFTSCODE A

28. Wurde das Exemplar in einem CITES-registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieb künstlich vermehrt?

Ja HERKUNFTSCODE D

Nein HERKUNFTSCODE A